

GARANTIEBESTIMMUNGEN VON CITROËN

ALLGEMEINE GARANTIEBESTIMMUNGEN VON

- Für Neufahrzeuge gelten die Garantiebestimmungen von Citroën ab dem auf dem im Serviceheft angegebenen Anfangsdatum der Garantie für den angegebenen Zeitraum, ausser im Falle der nachstehend genannten oder dem Kunden zur Kenntnis gebrachten spezifischen Sonderbestimmungen.
- Die kostenlose Ausführung von Arbeiten an einem Fahrzeug im Rahmen dieser Garantiebestimmungen erfolgt ausschliesslich in den autorisierten Citroën Vertragswerkstätten.
- Arbeiten im Rahmen dieser Garantiebestimmungen ziehen keine Verlängerung der Garantiefrist nach sich.
- Durch Eigentumswechsel des Fahrzeugs wird die Garantieverpflichtung nicht berührt.
- Die Garantie gilt, solange das Fahrzeug in den Ländern der Europäischen Union* und in den folgenden Ländern oder Hoheitsgebieten zugelassen ist und verkehrt: Albanien, Andorra, Bosnien-Herzegowina, Gibraltar, Island, Kosovo, Liechtenstein, Nordmazedonien, Monaco, Montenegro, Norwegen, San Marino, Serbien, Schweiz, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich.

* Bei Ausstellung des Dokumentes bestand die Europäische Union aus folgenden Ländern: Belgien, Bulgarien, Österreich, Kroatien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Spanien, Slowakei, Slowenien, Schweden, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern

GARANTIEBESTIMMUNGEN BEI HERSTELLUNGSFEHLERN

Die AC Automobile Schweiz AG, übernimmt im Namen des Herstellers Automobiles Citroën Garantieleistungen, infolge von Herstellungs- und Materialfehlern, welche durch den Hersteller verursacht wurden. Die Garantie wird für fabrikneue Fahrzeuge gewährt und beginnt mit dem im Serviceheft angegebenen Anfangsdatum der Garantie. Sie erstreckt sich **über einen Zeitraum von drei (3) Jahren oder einer Laufleistung von 100'000 Kilometern, je nachdem was früher eintritt:**

Abweichende Garantiebestimmungen gelten:

- **Bei reinen Elektrofahrzeugen:**
 - **Antriebsbatterie:**
Für die Antriebsbatterie gilt eine erweiterte Garantielaufzeit. Bei den **reinen Elektrofahrzeugen** gilt für die Antriebsbatterie eine Garantielaufzeit von **acht (8) Jahren oder einhundertsechzigtausend (160'000) km** – massgeblich ist jeweils das zuerst eintretende Ereignis – bei einer Aufrechterhaltung von mindestens 70 % der Batteriekapazität während der Garantielaufzeit.
- **Bei Hybridfahrzeugen:**
 - **Antriebsbatterie:**
Für die Antriebsbatterie gilt eine Garantielaufzeit von **acht (8) Jahren oder einhundertsechzigtausend (160'000) km** – massgeblich ist jeweils das zuerst eintretende Ereignis – bei einer Aufrechterhaltung von mindestens 70 % der Batteriekapazität während der Garantielaufzeit.

• Bei Citroën AMI

- Garantielaufzeit über einen Zeitraum von zwei (2) Jahren ohne Kilometerbeschränkung
- Für die Antriebsbatterie gilt eine erweiterte Garantielaufzeit von drei (3) Jahren oder vierzigtausend (40'000) km – massgeblich ist jeweils das zuerst eintretende Ereignis – bei einer Aufrechterhaltung von mindestens 70 % der Batteriekapazität während der Garantielaufzeit.
- Für die ASSISTANCE gilt eine erweiterte Garantielaufzeit von drei (3) Jahren oder vierzigtausend (40'000) km – massgeblich ist jeweils das zuerst eintretende Ereignis
- Der Citroën AMI verfügt über keine Lack- und Durchrostungsgarantie (Ausschluss)
- Garantieleistungen können nur beim Autorisierten Citroën AMI Partner geltend gemacht werden.

Umfang der Garantie gegen Herstellungsfehler:

Mit Ausnahme der nachstehenden Einschränkungen deckt die Garantie gegen Herstellungsfehler des Fahrzeugs die kostenlose Instandsetzung oder den kostenlosen Austausch von Ersatzteilen, bei Material- und Herstellungsfehlern sowie den für die Instandsetzung des Fahrzeugs erforderlichen Arbeitsaufwand.

Diese Arbeiten werden mit neuen Originalteilen oder «Standard-Ersatzteilen»

(überholten Teilen, die die gleichen Spezifikationen wie die Originalteile erfüllen) durchgeführt. Ebenso übernimmt Citroën bzw. ein Vertreter des Herstellers bei einer Stilllegung des Fahrzeugs aufgrund einer durch die Garantie gedeckten Panne die Kosten für die Pannenhilfe vor Ort oder das Abschleppen des Fahrzeugs zur nächstgelegenen Vertragswerkstatt.

Hinweis:

- Der Austausch eines Teils im Rahmen der Herstellergarantie hat keine Verlängerung der Garantielaufzeit zur Folge. Die Garantie für die ausgetauschten Teile erlischt mit dem Ablaufdatum der Garantie gegen Herstellungsfehler des Fahrzeugs;
- die im Rahmen der Garantie gegen Herstellungsfehler
- ausgetauschten Teile gehen in das Eigentum des Herstellers bzw. des Vertreters des Herstellers über.

Nicht gedeckt von der Garantie gegen Herstellungsfehler sind:

Service und Einstellarbeiten:

- die für den ordnungsgemässen Betrieb des Fahrzeugs erforderlichen, im individuellen «Serviceplan» aufgeführten Service- und Wartungsarbeiten, die Zugabe von Additiven, der Austausch des Partikelfilters nach der entsprechenden Kilometerleistung sowie der Austausch von Verschleissteilen wie Öl-, Luft-, Treibstoff- oder Innenraumfilter;
- Einstellarbeiten (Vorspur, Auswuchten der Räder, Vorderachse, Türen usw.) nach Ablauf von 3 Monaten oder 3000 km, wobei der Eintritt des ersten der beiden Ereignisse massgeblich ist,
- der Austausch von Teilen, die einem normalen Verschleiss – im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeugs, seiner Kilometerleistung, den geografischen und klimatischen Gegebenheiten – ausgesetzt sind, sofern der Ersatz dieser Teile nicht auf einen Herstellungsfehler zurückgeht. Konkret sind dies folgende Teile: Bremsbeläge und Bremscheiben, Kupplung, Stossdämpfer, Scheibenwischerblätter, Glühlampen (ausser Entladungslampen und LEDs) und Starterbatterie.

Nutzung des Fahrzeugs:

- Vibrationen und Geräusche im Zusammenhang mit dem normalen Betrieb des Fahrzeugs, Schäden wie verblasste Farben, Veränderung

- oder Verformung von Teilen aufgrund ihrer normalen Alterung;
- Schäden durch die Verwendung anderer als der Original-Flüssigkeiten, -Teile oder -Zubehörteile oder solcher von gleichwertiger Qualität sowie durch die Verwendung ungeeigneter oder minderwertiger Treibstoffe** und durch den Einsatz jeglicher nicht von Automobilen Citroën empfohlener Additive;
- Schäden im Zusammenhang mit dem unsachgemässen Anschluss des Elektrofahrzeugs, der Stromversorgung, der Elektroinstallation oder dem verwendeten Strom;
- Schäden durch Naturereignisse, Hagel, Überschwemmung, Blitzschlag, Unwetter oder andere Witterungseinflüsse sowie Schäden, die auf Unfälle, Brände oder Diebstahl zurückzuführen sind;
- Folgen von Reparaturen, Umbauten oder Änderungen am Fahrzeug, die durch nicht von Citroën zugelassene Unternehmen vorgenommen wurden, sowie Folgen aus dem Einbau von nicht durch Citroën zugelassenem Zubehör;
- Teile mit direkter Herstellergarantie, wie z. B. Reifen, für die das Citroën Händlernetz im Einzelfall prüft, ob die spezifischen Bedingungen dieser direkten Garantie zur Anwendung kommen;
- alle sonstigen Kosten, die in der vorliegenden Garantie nicht explizit gedeckt sind, insbesondere Kosten, die sich aus einer Stilllegung des Fahrzeugs ergeben, wie Nutzungs- oder Betriebsausfall usw.

** Angaben zu Biotreibstoffen finden sich im entsprechenden Abschnitt in den Bordpapieren des Fahrzeugs.

Vorgehen des Kunden bei Inanspruchnahme der Garantie bei Herstellungsfehlern

- Vorlage des aktualisierten individuellen «Serviceplans» und des durch den Händler, der das Fahrzeug verkauft hat, ordnungsgemäss ausgefüllten Garantiescheins;
- Durchführung des Service und der Fahrzeugkontrollen gemäss den Vorschriften im individuellen «Serviceplan» sowie Nachweis derselben (aktualisierte Einträge im Serviceheft, Rechnungen etc.). Unverzüglich nach Feststellung eines etwaigen Defekts ist das Fahrzeug während der normalen Geschäftszeiten einer Citroën Vertragswerkstatt zur Reparatur zu übergeben. Diese Massnahme soll die Sicherheit des Fahrzeugs und seiner Insassen gewährleisten und verhindern, dass der festgestellte Defekt sich verschlimmert und gegebenenfalls zu umfangreicheren als den ursprünglich erforderlichen Reparaturen führt. Die Garantie gegen Herstellungsfehler erstreckt sich demzufolge nicht auf einen Defekt und seine Folgen, wenn der Kunde nach Feststellung des besagten Defekts nicht unverzüglich die genannten Massnahmen eingeleitet hat;
- Jeder Aufforderung einer Citroën Vertragswerkstatt zur sofortigen Instandsetzung des Fahrzeugs ist Folge zu leisten.

Bei Nichteinhaltung dieser Vorschriften ist der Kunde für sämtliche künftigen direkten oder indirekten Auswirkungen auf den ordnungsgemässen Betrieb des Fahrzeugs verantwortlich.

In folgenden Fällen verliert der Kunde den Anspruch auf die Garantie gegen Herstellungsfehler:

- bei Änderungen oder Anpassungen am Fahrzeug, die von Citroën weder vorgesehen noch genehmigt wurden oder bei deren Durchführung die technischen Vorschriften des Herstellers nicht eingehalten wurden;
- bei Defekten, die auf Fahrlässigkeit oder Nichtbeachtung der Vorschriften in den Bordpapieren und im individuellen «Serviceplan» zurückgehen;
- bei nicht bestimmungsgemässer Verwendung des Fahrzeugs, beim Einsatz des Fahrzeugs in Autorennen oder bei einer (sei es auch nur vorübergehenden) Überladung;
- bei Veränderungen/Manipulationen am Kilometerzähler des Fahrzeugs oder wenn der tatsächliche Kilometerstand nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann. (Bei einem Austausch des Kilometerzählers ist das Blatt «Austausch des Kilometerzählers» im individuellen «Serviceplan» von einer Citroën Vertragswerkstatt auszufüllen).

Spezifische Informationen zu Elektrofahrzeugen:

Die Antriebsbatterie und der Antriebsstrang sind ausschliesslich für den Einsatz in Automobilen konzipiert und garantiert. Die Garantie schliesst Mängel aus, die auf einen über den im MCTA-Fahrzeugausweis (technisch zulässige Höchstmasse) vermerkten hinausgehenden Antrieb oder auf die Verwendung der Antriebsbatterie zu anderen Zwecken als den der Energieversorgung des Fahrzeugs zurückzuführen sind. Ladekabel und private Ladestationen müssen den Spezifikationen des Herstellers entsprechen. Öffentliche Ladestationen müssen zertifiziert

sein und den geltenden Normen und Vorschriften entsprechen.

Falls das Fahrzeug mehrere Tage stillgelegt werden muss, sollte unbedingt eine Tiefentladung der Antriebsbatterie vermieden werden: Falls die Antriebsbatterie nicht über eine Reservekapazität verfügt (bei einem stillgelegten Fahrzeug beträgt der Ladeverlust 1 % pro Woche), sollte das Fahrzeug angeschlossen werden, um den Ladezustand zu erhalten.

Wichtiger Hinweis: Eine vollständig entladene Antriebsbatterie kann irreparablen Schaden nehmen.

LACKGARANTIE

Citroën gewährt für die gesamte Laufzeit und Kilometerleistung Garantie gegen jegliche Mängel an der Originallackierung und -farbe der Karosserie.

Umfang der Lackgarantie:

- Die Lackgarantie umfasst die zur Behebung eines durch einen Citroën Vertreter festgestellten Mangels für eine notwendige vollständige oder teilweise Neulackierung.
- Die Lackgarantie gilt unter der ausdrücklichen Bedingung, dass der Service des Fahrzeugs stets in Übereinstimmung mit den von Citroën im individuellen «Serviceplan» festgelegten Vorgaben durchgeführt wurde und die Behebung etwaiger Schäden unter strikter Einhaltung der Herstellernormen erfolgt ist. Um die Lackgarantie weiterhin in Anspruch nehmen zu können, ist der Kunde gehalten, durch äussere Einwirkung entstandene Schäden innerhalb von zwei (2) Monaten nach ihrer Feststellung auf eigene Kosten beheben zu lassen. Diese Reparatur wird im individuellen «Serviceplan» unter Angabe des Firmennamens der Reparaturwerkstatt, des Reparaturdatums, des Kilometerstands des Fahrzeugs und der Nummer der quittierten Rechnung vermerkt.

Der bei den regelmässigen Services ordnungsgemäss auszufüllende individuelle «Serviceplan» (oder jeder andere Nachweis für die effektive Durchführung der oben genannten Massnahmen) ist bei jedem Leistungsanspruch im Rahmen der kommerziellen Lackgarantie vorzulegen.

Nicht gedeckt von der kommerziellen Lackgarantie sind:

- Schäden am Lack der Karosserie, die durch äussere Einwirkungen wie atmosphärische oder chemische Niederschläge, tierische oder pflanzliche Absonderungen, Sand, Salz, Rollsplit oder Naturereignisse (Hagel, Überschwemmungen etc.) und sonstige äussere Einflüsse (auch infolge eines Unfalls) aufgetreten sind;
- Schäden, die auf Fahrlässigkeit, die verspätete Meldung des zu behobenden Schadens oder die Nichteinhaltung der Vorgaben von Citroën zurückgehen;
- Schäden aufgrund von Ereignissen, die nicht unter die oben genannte Garantie gegen Herstellungsfehler fallen;
- Folgen von Reparaturen, Umbauten oder Änderungen, die durch nicht von Citroën zugelassene Unternehmen vorgenommen wurden.

ROSTSCHUTZGARANTIE

Zusätzlich zur Garantie gegen Herstellungsfehler und zur Lackgarantie gewährt Citroën eine Garantie gegen Korrosionsschäden (Rosten der Karosserie von innen nach aussen) ab dem auf dem «Garantieschein» im Serviceheft angegebenen Auslieferungsdatum des Fahrzeugs, und zwar für folgende Garantiefrieten:

- zwölf (12) Jahre bei allen Personenwagen
- fünf (5) Jahre bei allen Nutzfahrzeugen

Umfang der Rostschutzgarantie:

- Die Rostschutzgarantie umfasst die Instandsetzung oder den Austausch durch einen Citroën Vertreter als defekt anerkannten Bestandteilen, die Korrosionsschäden infolge von Rost aufweisen.
- Die Rostschutzgarantie gilt unter der ausdrücklichen Bedingung, dass das Fahrzeug stets unter strikter Einhaltung der Herstellernormen repariert wurde und dass der Kunde folgende Massnahmen zu gegebener Zeit ausführen liess:
 - die im «Serviceheft» aufgeführten regelmässigen Servicearbeiten;
 - die im Folgenden dargestellten Werkstattbesuche im Rahmen der Rostschutzgarantie und
 - die Behebung von allfälligen Schäden am Fahrzeug.
- Der Servicezyklus der Rostschutzgarantie umfasst regelmässige Kontrollvorführungen in einer Werkstatt auf Kosten des Kunden:

- vier (4) Kontrollvorführungen bei Personenwagen, die zwingend vier (4) Jahre nach dem Inkrafttreten der kommerziellen Rostschutzgarantie und anschliessend im Abstand von zwei (2) Jahren erfolgen müssen;
- zwei (2) Kontrollvorführungen bei Elektro- und bei Nutzfahrzeugen, die zwingend zwei (2) Jahre nach dem Inkrafttreten der Rostschutzgarantie und anschliessend im Abstand von zwei (2) Jahren erfolgen müssen.

Bei diesen Kontrollen überprüft die Werkstatt – allenfalls nach einer vollständigen Fahrzeugwäsche – den Zustand des Fahrzeugs und ermittelt, welche Arbeiten erforderlich und welche voraussichtlich durch die kommerzielle Rostschutzgarantie gedeckt sind. Auf äussere Einwirkungen zurückzuführende Beschädigungen, die zu Korrosion führen können, werden auf den entsprechenden Seiten des Servicehefts vermerkt.

- Nach Arbeiten an der Karosserie (nach einem Unfall, einer Abnutzung usw.) hat systematisch eine Kontrollvorführung zu folgen, die unter den gleichen Bedingungen durchzuführen ist.
- Der Kunde ist gehalten, Schäden, die auf äussere Ursachen zurückzuführen sind, unter Einhaltung der von Automobiles Citroën festgelegten Normen und innerhalb von zwei (2) Monaten nach den Kontrollen auf eigene Kosten beheben zu lassen. Diese Reparatur wird ebenfalls in das Serviceheft eingetragen, wobei der Firmenname der Reparaturwerkstatt, das Datum der Reparatur, der Kilometerstand des Fahrzeugs und die Nummer der bezahlten Rechnung anzugeben sind.

Das ordnungsgemäss ausgefüllte Serviceheft (oder ein anderer Nachweis für die effektive Durchführung der oben genannten Massnahmen) während der periodischen Kontrollvorführungen ist bei jedem Anspruch im Rahmen der kommerziellen Rostschutzgarantie vorzulegen.

Nicht gedeckt von der kommerziellen Rostschutzgarantie sind:

- Schäden aufgrund von Fahrlässigkeit oder Nichteinhaltung der Vorgaben von Citroën;
- Schäden aufgrund von Ereignissen, die nicht durch die oben genannte Garantie gegen Herstellungsfehler gedeckt sind;
- Folgen der Zerstörung von Rostschutzprodukten durch eine zusätzliche Behandlung, die nicht im Serviceplan vorgesehen ist;
- Folgen von Reparaturen, Umbauten oder Anpassungen, die durch nicht von Automobiles Citroën zugelassene Unternehmen vorgenommen wurden;
- Korrosionsschäden aufgrund des Einbaus von Zubehörteilen, die nicht von Automobiles Citroën zugelassen sind und/oder unter Missachtung der von Automobiles Citroën festgelegten Vorschriften eingebaut wurden;
- am Fahrzeug vorgenommene Karosserieumbauten sowie Kipper und Ladeflächen bei Nutzfahrzeugen;
- Räder und mechanische Bauteile, die nicht integraler Bestandteil der Karosserie sind.

CITROËN ASSISTANCE

Im Pannfall eines Fahrzeugs der Marke Citroën kann der Anspruchsberechtigte neben der Garantie gegen Herstellungsfehler Pannenhilfe/Abschleppdienst rund um die Uhr zusätzliche Verkehrs- oder Unterkunftsleistungen in Anspruch nehmen, indem er CITROËN ASSISTANCE unter der gebührenfreien Nummer 00800 300 800 11 oder unter der Nummer +41 44 746 22 95 (bei Anrufen aus dem Ausland) zum ortsüblichen Gebührentarif wählt. Dieser Leistungsanspruch besteht während der gesamten Laufzeit der Garantie.

Leistungsumfang und Inhalt entnehmen Sie den AGB der CITROËN ASSISTANCE.

Gültig ab 01.06.2023